

Beitragsordnung

Beitrags-, Gebührenordnung und Reisekostenordnung

lt.Gründungsversammlung vom 18.Februar 2001 bzw.
Aktualisierung vom 11.06.2007
Aktualisierung vom 28.03.2008 Mitgliederversammlung
Aktualisierung vom 14.11.2009 Mitgliederversammlung

1. Beiträge

- | | | | |
|-------|---|------|-----|
| 1.1 | Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von | 18,- | EUR |
| 1.1.1 | Ordentliche Mitglieder ohne Training zahlen einen monatl. Beitrag von | 10,- | EUR |
| 1.2 | Außerordentliche Mitglieder (< 18 Jahre) zahlen einen monatlichen Beitrag von | 13,- | EUR |
| 1.3 | Ordentliche Mitglieder zahlen für die Inanspruchnahme von Zusatztraining einen zusätzlichen monatlichen Beitrag von | 13,- | EUR |
| 1.4 | Ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit Startpaß oder –buch, die für das lfd. Jahr eine Startkarte mit Jahresmarke besitzen, zahlen einen monatlichen Beitrag von | 21,- | EUR |
| 1.5 | Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. | | |
| 1.6 | Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, zahlen einen monatlichen Beitrag von | 5,- | EUR |
| 1.7 | Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren. | | |
| 1.8 | Gezahlte Beiträge sind bei Austritt nicht rückerstattungspflichtig. | | |
| 1.9 | Die vorliegenden Festsetzungen sind für das laufende Geschäftsjahr gültig. Sie können je nach Bedarf für das folgende Geschäftsjahr geändert werden. | | |
| 1.10 | Die Mitgliedsbeiträge sind unabhängig vom Trainingsbetrieb des Jahres, von Krankheit oder ähnlichen Ausfällen zu zahlen. | | |
| 1.11 | In besonderen Fällen kann der Vorstand abweichende Entscheidungen treffen. | | |
| 1.12 | Eine Neuaufnahme erfolgt nur, wenn für die Beitragszahlung eine Einzugsermächtigung vom aufzunehmenden Mitglied erteilt wird. | | |
| 1.13 | Die Beitragsordnung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft. | | |

2. Gebühren

- | | | | |
|-----|---|------|-----|
| 2.1 | Ordentliche Mitglieder zahlen eine Eintrittsgebühr von | 13,- | EUR |
| 2.2 | Außerordentliche Mitglieder, ausgenommen Mitglieder mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft, zahlen eine Eintrittsgebühr in Höhe von | 8,- | EUR |
| 2.3 | Die Gebührenordnung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft. | | |

3. Aufwandsentschädigung

- 3.1. Die Vorstandsmitglieder sowie die im Auftrag des Vorstandes tätigen Mitglieder haben nach § 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto u.ä.
- 3.2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden. Fahrtkosten werden pauschal mit 30 Cent/km erstattet.